

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 10. Oktober 1919

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 4 Mark. An Inserationsgebühren sind für die kleinsp. Stelle oder deren Raum 25 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Preiszuschläge für Saatgut S. 395. — Sonntagruhe S. 395. — Belohnung für Ermittlung von Verbrechern S. 395. — Entschädigungen an Staudesbeamte S. 396. — Verlegung des Raam- und Viehmarktes S. 396. — Fortschreibung der Viehbesitzsteuer zum Zwecke der Lebensmittelversorgung S. 396. — Wahlen zur Gemeindevorstellung S. 397. — Verlängerung der Frist für die Einlösung der 50er Marknoten vom 20. Oktober 1918 S. 397. — Verteilung von amerikanischen Speck S. 397. — Teilung des Wehrversorgungsbezirks Gogolin S. 397. — Verdrängung S. 398. — Brandfehler-Verdrängung S. 398. — Petroleum S. 398. — Außer Markt gesetzte Mahlkaren S. 398. — Personalien S. 398. — Wiltpropre S. 398. — Erhöhung der Einkaufsprovision für Untereinkäufer S. 398.

Amtliche Bekanntmachungen.

Preiszuschläge für Saatgut.

Infolge der Einführung der Lieferungsprämie für Brotgetreide und Gerste hat sich die Notwendigkeit ergeben, auch die Zuschläge für anerkannte Abfaaten und Handelsaatgut für Brotgetreide und Gerste, soweit es sich um Wintergetreide handelt, entsprechend zu erhöhen, um zu verhindern, daß das Saatgut als Konsumgetreide abgeholt werde, weil die Lieferungsprämie sich noch um 20 Mk. höher stellt als der bisherige Zuschlag für erste anerkannte Abfaat. Da durch § 15, 16 der Ausführungsbestimmungen über die Preise für Getreide, Hülsenfrüchte und Bachweizen vom 16. Juli 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 653) festgesetzten Zuschläge für Saatgut betragen 130 Mk. für die erste Abfaat, 100 für die zweite und 80 Mk. für die dritte anerkannte Abfaat und 40 Mk. für sonstiges Saatgut (Handelsaatgut). Die Preiszuschläge sind durch die Verordnung vom 6. September 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 169) für die Abfaaten um je 120 Mk. auf 250 Mk. für die erste, 220 für die zweite und 200 für die dritte Abfaat und für Handelsaatgut um 140 Mk. auf 180 Mk. erhöht worden. Für die für Handelsaatgut festgesetzte niedrige Preisstufe kann es darauf an, die Preisspanne zu der Lieferungsprämie so zu gestalten, daß dadurch die Kosten für die Saatgutbereitung gedeckt und damit für die Landwirte ein genügender Anreiz zur Vornahme der notwendigen Arbeiten geschaffen würde. Der Zuschlag von 30 Mk. wurde in der Besprechung, zu der Vertreter der Züchter, der Landwirtschaft und des Handels zugezogen worden waren, als ausreichend bezeichnet. Die erhöhten Preise können auch vom Verkäufer in jeweils vor Inkrafttreten

der Verordnung abgeschlossenen Verträgen gefordert werden, insofern der Vertrag noch nicht durch Lieferung erfüllt worden ist. Der Käufer ist berechtigt, unverzüglich, nachdem der Verkäufer die erhöhte Preisforderung an ihn gestellt hat, vom Vertrage zurückzutreten. Eine nachträgliche Änderung der Preise für bereits durch Lieferung erfüllte Verträge erscheint als nicht durchführbar und zu einschneidend.

Ebenso wurde von einem Eingreifen in die Preisbildung des Originalsaatguts Abstand genommen, da für dieses überhaupt seither kein Höchstpreis festgesetzt worden war.

Die Verordnung ist mit ihrer Verkündung in Kraft getreten.

Berlin W. 8, den 12. September 1919.

Reichsernährungsministerium.

Im Auftrage: gez. Heinrici.

Sonntagsruhe.

Wegen Weiterungen, die sich aus der Auslegung des Begriffes „Lebensmittelgeschäfte“ in meiner Anordnung vom 14. April 1919 (Amtsblatt Seite 146 (Nr. 280) ergeben haben, wird der letzte Absatz dieser Anordnung wie folgt geändert:

Auf Grund des § 106 e der Reichsgewerbeordnung wird ferner, soweit das Handelsgewerbe in Betracht kommt, eine zweitägige Beschäftigungszeit von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern an Sonn- und Festtagen im Handel mit Milch, Butter und Käse, Back- und Konditorwaren, Fleisch-, Wurst-, Vorkostwaren, Rohreis und Obst zugelassen, während der Verkaufsstellen, die lediglich Waren der genannten Art feilboten, offengehalten werden dürfen. Die Beschäftigungsstunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit von der Ortspolizeibehörde derart festzusetzen, daß ein Verkauf und ein Offenhalten der Geschäfte nach dem öffentlichen Gottesdienst nicht mehr stattfinden darf.

Duppeln, den 24. September 1919.

Der Regierungspräsident.

Belohnung für Ermittlung von Verbrechern.

Am Sonntag, den 28. September abends in der zehnten Stunde ist ein schwerer Raubüberfall auf die Mühle Christ in Krosch Kreis Neustadt O.-S. ausgeführt worden. Bisher ist über den Tatbestand folgendes ermittelt worden:

Gegen 9 Uhr abends ist die Mühle, welche im Be-

triebe war, plötzlich stehen geblieben. Der Müller Christ, in der Annahme, daß ihm irgend eine Person einen Schabernack spielen will, und die Mühle aufgehalten hat, begab sich hierauf durch eine Seitentür zu der Wasserperre.

In dem Moment, wie er die Tür aufmachte, wurde er von einigen vermurmelten Personen festgehalten und niedergeschlagen. Christ stellte sich tot und daraufhin jagte ihm noch einer der Räuber einen Pistolenschuß durch den Leib. Nach dieser Tat begaben sich die Räuber in die Mühle, wo ihnen die Ehefrau des Christ, mit einem Kinde am Arm, entgegenkam. Sie rissen ihr das Kind aus dem Arm, stießen und schlugen auf sie ein und zwangen sie in die Wohnräume mitzugehen und verlangten die Schlüssel zum Gelde. Da die Schlüssel von der Frau Christ nicht gefunden bezw. herausgegeben worden sind, erbrachen die Räuber die Kommode, in der das Geld aufbewahrt war und stahlen die ganze Barzahl von über 6000 Mark. Sie ergriffen daraufhin die Flucht und entkamen unerkannt. Im Hause befanden sich nach Aussage der Frau 2 Täter, ein großer und ein kleiner.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 5000 Mark demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor. Dppeln, den 1. Oktober 1919. Der Regierungspräsident.

Seit dem 22. August 1919 werden die Fleischer Ludwig Paischjermil und Johann Wbons aus Karahütte vermißt. Sie sind durch ein am 23. August 1919 in Rosenberg O.S. aufgegebenes Telegramm -- wie sie annehmen mußten, zum Zwecke des Viehkaufs -- auf den Bahnhof Rosenberg O.S. bestellt worden und fuhren am 23. August 1919 1 Uhr nachts, mit größerem Geldbeträge versehen von Lorchschütze ab. Seitdem fehlt jede Spur von ihnen. Sie scheinen einem Verbrechen zum Opfer gefallen zu sein. Als Täter kommen in Frage der Invalide Gerhard Gerhards aus Köguren, Kreis Lublinitz, jetzt unbekannter Aufenthalts, geboren am 13. Mai 1889 in Sevelen, Kreis Gabelern (Rheinland), etwa 1,68 m groß, helles Haar, buschige Augenbrauen, rötlich-blonden Schnurrbart, Stelzfuß und der Arbeiter Paul Ankelta aus Köguren jetzt unbekannter Aufenthalts, geboren am 1. August 1899 in Guntentag.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 1000 Mark demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor. Dppeln, 30. September 1919. Der Regierungspräsident.

Am Abend des 17. September dieses Jahres ist im Walde bei Namniowitz der gräfliche Oberförster Grafmann mentschlings von einem Unbekannten erschossen worden.

Grafmann befand sich am Waldrande gegen 6 Uhr abends im dem Anstand und beobachtete Rehwild; er war allein, in einer Entfernung von etwa 250 Metern seit-

wärts wartete sein Wagen mit dem Fortschreiber. Als sich Grafmann auf ein verdächtiges Knarren hinter sich umdrehte, erhielt er einen Kugelschuß aus geringer Entfernung in den Unterleib, worauf er sofort zusammenbrach.

Es handelt sich hier nicht um einen Mord oder einen Zusammenstoß mit einem Wilderer, sondern um einen gemeinen Mordanschlag. Das Motiv ist vermutlich persönliche Rache. Von dem Täter fehlt zur Zeit noch jede Spur.

Ich fordere zur Nachforschung nach dem bezw. den Tätern auf und sichere eine Belohnung von 5000 Mark

demjenigen zu, der den bezw. die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Eine erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor. Dppeln, 23. September 1919. Der Regierungspräsident.

Entschädigungen an Landesbeamte.

Das Preussisch Statistisch Landesamt hat, wie in früheren Jahren, den Landesbeamten für die während des Rechnungsjahres 1918 eingereichten und vorschrittsmäßig ausgefüllten Zählkarten über Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle Entschädigungen von 3 Pf. für jede Zählkarte bewilligt.

Ich habe die zuständigen Kreisämter angewiesen, die festgesetzten Geldentschädigungen an die betreffenden Landesbeamten gegen auf die Staatskasse lautende Empfangsbescheinigungen oder im Postfachwege gebührenfrei zu zahlen.

Dppeln, den 18. September 1919.
Der Regierungspräsident.

Berlegung des Kram- und Viehmarktes.

Auf Antrag der zuständigen Marktbehörde wird genehmigt, daß der für Groß Strehly auf den 16. Oktober 1919 festgesetzte Kram- und Viehmarkt wegen des jüdischen Feiertages

am 23. Oktober 1919

stattfindet.

Dppeln, den 1. Oktober 1919.
Der Regierungspräsident.

Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung.

Auf Grund der Verordnung über die Fortschreibung der Zivilbevölkerung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung vom 24. Oktober 1918 (Reichsgesetzbl. 1918 S. 1263), welche mit dem 1. September 1919 in Kraft getreten ist, bestimme ich folgendes:

1. Sämtliche Ortsbehörden haben im Anschluß an die am 8. Oktober 1919 stattfindende Volkszählung namentliche alphabetisch angelegte Verzeichnisse, in welche alle dort wohnhaften Personen einzeln angeführt sein müssen, baldmöglichst nach dem Stande vom 8. Oktober 1919 unter Benützung des denselben noch zugehenden Formulars anzustellen und diese spätestens bis zum 20. Oktober 1919 unerinnert an mein Amt einzureichen, wo die Fortschreibung der Listen auf Grund der von den Ortsbehörden allmonatlich zu machenden Meldungen erfolgt.

2. Die Fortschreibung umfasst:

I. als Zugang:

- die dauernd Zugezogenen,
- die aus dem Dienst im Heere oder in der Marine Entlassenen,
- die Neugeborenen.

II. als Abgang:

- die dauernd Weggezogenen,
- die zum Dienst im Heere oder in der Marine Eingezogenen,
- die Gestorbenen.

3. Aus dem Inland zuziehende Zivilpersonen müssen stets unter Befügung der vom Bezugsorte ansefertigten Lebensmittelabmeldebescheine gemeldet werden. Die **Verichtigung der Fortschreibung kann nur auf Grund der Abmeldebescheine erfolgen.**

Für den Lebensmittelabmeldebeschein ist ab 1. September 1919 ausschließlich der den Ortsbehörden bereits übersandte Vordruck zu benützen.

Eine aus dem Ausland zuziehende Zivilperson wird in der Fortschreibung nur aufgenommen, wenn für sie eine Zählkarte ausfertigt ist. Formulare zur Zählkarte sind von mir anzufordern.

4. Als weggezogen ist jede Zivilperson zu melden, für welche ein Lebensmittelabmeldebeschein ausgestellt worden ist. Veränderungen in der Bevölkerungszahl infolge von Entlassungen aus dem Dienst im Heere, oder in der Marine, sowie infolge von Geburten und Sterbefällen können in der Fortschreibung nur berücksichtigt werden, soweit sie durch **Bescheinigungen der zuständigen Behörden (Militärische Dienststelle, Standesamt) nachgewiesen sind.**

5. Die Zahl der als dauernd weggezogen gemeldeten Zivilpersonen muß gleich sein der Zahl der eingereichten Lebensmittelabmeldebescheine und Zählkarten. Die Zahl der als dauernd weggezogen gemeldeten Zivilpersonen muß gleich sein der Zahl der am Stichtag noch vorhandenen unverbrauchten verschriebenen oder sonst unbrauchbar gewordenen Vordrucke.

Die unbrauchbar gewordenen, verschriebenen usw. Vordrucke sind aufzubewahren und auf Anfordern einzureichen, andernfalls werden sie als Wegzüge angerechnet.

6. Für den Reiseverkehr verbleibt es bis auf weiteres bei den vom Kriegsernährungsamt getroffenen Bestimmungen. Im Verwechslung mit dem Lebensmittelabmeldebeschein auszufertigen muß jedoch die bisher vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus der Lebensmittelversorgung vom 1. September 1919 ab handschriftlich oder durch Stempelaufdruck mit der Aufschrift „Reisebeschein“ versehen sein.

Um den Anschluß an die Volkszählung am 8. Oktober 1919 zu ermöglichen, ist mir die Meldung der Zu- und Abgänge nach dem 1. September 1919 erstmalig für die Zeit vom 1. September bis 8. Oktober 1919, sodann für die Zeit vom 9. Oktober 1919 bis 31. Oktober 1919 später immer monatlich am letzten Tage jeden Monats zu erstatten. Gleichzeitig ist jedesmal die Zahl der noch vorhandenen Lebensmittelabmeldebescheine anzugeben.

Groß Strehly, den 4. Oktober 1919.

Wahlen zur Gemeindevertretung.

Im Anschluß an meine Kreisblattverfügung vom 29. v. Mts. Sonderbeilage zu Stück 39 des Kreisblattes

für 1919 mache ich hierdurch bekannt, daß mit Rücksicht darauf, daß gegen die Vornahme der Wahlen zu den Gemeindevertretungen am 2. November begründete Einwendungen erhoben worden sind, mit Genehmigung der preussischen Regierung als Wahltag nunmehr

Sonntag, der 9. November 1919

bestimmt worden ist.

Groß Strehly, den 7. Oktober 1919.

Verlängerung der Frist für die Einlösung der 50er Marknoten vom 20. Oktober 1918.

Laut Anordnung des Reichsbank-Direktoriums werden die nicht mehr unlaufsähigen Banknoten zu 50 Mk. vom 20. Oktober 1918 noch bis zum 31. Oktober d. Js. von allen Reichsbankanstalten eingelöst.

Groß Strehly, den 3. Oktober 1919.

Verteilung von amerikanischem Speck.

In der Woche vom 5.—11. Oktober d. Js. kommen auf den Wochenabschnitt 2 der Fleischkarte an die Fleischversorgungsberechtigten des Kreises

a. 90 Gramm amerikanischer Speck zum Preise von 4,15 Mark je Pfund,

b. 100 Gramm Inlandskanarienvogelnspeck zum Preise von 5.— Mark je Pfund netto zur Verteilung.

Soweit Gemeinden im Kreise seit längerer Zeit kein frisches Rindfleisch erhalten haben, gelangen an diese nach Maßgabe der verfügbaren Bestände 100 Gramm Rindfleisch auf den Fleischkartenabschnitt zur Abgabe. Diese Gemeinden haben keinen Anspruch auf Zuweisung von Fleischkonerven. Die Ausgabe an die Fleischer wird am **Freitag und Sonnabend** dieser Woche erfolgen.

Diesjenigen Fleischer, welche in der Woche vom 17. bis 23. August und vom 14. bis 20. September d. Js. nicht mehr amerikanischen Speck erhalten konnten, bekommen für ihren Kundenkreis auf den Fleischkartenabschnitt 225 bzw. 100 Gramm Speck am Freitag, den 10. d. Mts. vorweg zugewiesen.

Groß Strehly, den 7. Oktober 1919.

Teilung des Mehilverorgungsbezirks Gogolin.

Der Mehilverorgungsbezirk Gogolin wird mit Wirkung vom 11. Oktober d. Js. ab wie folgt geteilt:

1. Die Mehlerbeverteilungsstelle Gogolin Ost Leo Brzezyn in Gogolin beliefert vom 11. Oktober 1919 ab folgende Guts- und Gemeindebezirke:

Dombranka, Gr. Stein, Jelschona, Kl. Stein, Arcmwa, Nieder Ellguth, Niemie, Ober Ellguth, Oberwitz, Djeszka, Satran, Schebly und Sprentschly.

2. Die Mehlerbeverteilungsstelle Gogolin-West, Firma N. Krüger in Gogolin beliefert folgende Guts- und Gemeindebezirke:

Chorniska, Gogolin, Goradze, Karlubitz, Mallnie, Oberwanz und Dittmuth.

Die Ortsbehörden ersuche ich, Vorstehendes sofort zur allgemeinen Kenntnis der Bäcker und Mehlhändler ihres Bezirkes zu bringen.

Groß Strehly, den 29. September 1919.

Berichtigung.

Meine Kreisblattverfügung vom 23. 9. 19 in Stück 39 Seite 378 betreffend Freigabe von Kalk und Zement ändert sich dahin, daß nur Anträge auf Freigabe von Kalk in Mengen bis zu 400 kg je Bau und Monat bei mir einzureichen sind, während Anträge auf Freigabe von Zement unter genauer Angabe der Art und des Umfanges des Bauvorhabens an den Herrn Regierungspräsidenten in Doppel zu einzureichen sind.

Groß Strehlig, den 6. Oktober 1919.

Druckfehler-Berichtigung.

In der Anordnung zur Bekämpfung des Wohnungsmangels muß es in § 2 Ziffer b heißen „verwendet werden“ statt verwendet worden, während Ziffer c richtig lautet: c) Mehrere Wohnungen nicht zu einer vereinigt werden.

Groß Strehlig, den 4. Oktober 1919.

Petroleum.

Der Preis des im Oktober zur Verteilung kommenden Petroleums beträgt 1,20 Mk. und ist Höchstpreis im Sinne des Gesetzes.

Überschreitungen des Höchstpreises sind mir unverzüglich zur Anzeige zu bringen und werden unnachlässiglich bestraft.

Groß Strehlig, den 2. Oktober 1919.

Außer Kraft gesetzte Wahlkarten.

Die für die Gemeinde Groß Stanisch bestimmten Wahlkarten für die Zeit vom 16. September bis 15. November 1919 sind verloren gegangen.

Von einem evtl. Mißbrauch der verloren gegangenen Wahlkarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, wird gewarnt.

Groß Strehlig, den 4. Oktober 1919.

Personalien.

Bekätigt als Feld- und Forstpolizeiführer nach Maßgabe des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1890 der Kriegsverletzte Franz Steindor in Schwierle für den gesamten im Kreise Groß Strehlig belegenen Teil der Herrschaft Malepartus.

Die Hebamme Frau Anna Eichen aus Kadlub ist als Bezirkshebamme für den die Ortsschaften Kalinowitz, Kalinow, Schedlich, Mienke, Sprentschütz und Posnowitz umfassenden Hebammenbezirk Nr. 12 mit dem Wohnsitz in Kalinowitz vom 1. November 1919 ab angestellt worden.

Bekätigt der Theodor Grzegorzika in Kruppamühle als Polizeifergant des Amtsbezirks Keltzsch.

Bekätigt der Lehrer Nowollit aus Deschowitz zum Gemeindefschreiber der Gemeinde Deschowitz.

Groß Strehlig, den 10. Oktober 1919.

Wildpreise.

Die Ausführungsanweisung zu der Bekanntmachung über die Regelung der Wildpreise vom 24. August 1918, abgedruckt im Stück 35 des Kreisblattes ist noch in Kraft.

Die Preussische Hauptwildstelle in Berlin hat darauf hingewiesen, daß in Kürze eine neue Höchst- oder Nichtpreisregelung für Wild zu erwarten ist. Bis dahin sind die alten Höchstpreise noch maßgebend.

Groß Strehlig, den 7. Oktober 1919.

Der Landrat.

Grospietsch.

Erhöhung der Einkaufsprovision für Unteraufkäufer.

Nach Mitteilung der Provinzialfleischstelle in Breslau ist durch Beschluß des Vorstandes des Schles. Viehhandelsverbandes vom 23. September d. Js. die Provision der Unteraufkäufer bei Minder, Schweinen und Schafe vom 1. Oktober 1919 auf 2% festgesetzt worden.

Diese Provision wird auch für das im eigenen Kreis geschlachtete und angebrachte Vieh gezahlt.

Die Gesamtprovision welche bei der Aufbringung des Schlachtviehs erhoben wird, bleibt durch diese Erhöhung der Unteraufkäuferprovision unberührt. Der Viehhandelsverband kürzt mit dieser Erhöhung den von ihm selbst berechneten Provisionsanteil.

Groß Strehlig, den 8. Oktober 1919.

Der Kreisaußschuß.

Grospietsch.

Beilage

zu Stück 41 des „Groß Strehliher Kreisblattes“

vom 10. Oktober 1919.

Anzeigen.

Versicherungsschutz

trächtige Stuten

für
einschließlich Selbstschutz
gegen alle Geburtsverluste
(auch Kalfik) gewährt die

Gegr.
1888

„Halensia“

Gegr.
1888

Viehversicherungsgesellschaft a. G.
zu Halle a. S.

Billige Prämien!

Keine Nachzahlungen!

Bei Nichtträchtigkeit volle Prämienrückzahlung.

Hohe Entschädigung: 80% für Muttertiere, 80% für Fohlen. — Bisher gezahlte Entschädigungen über 6 Millionen Mark. — Zahlreiche Empfehlungen von allen Seiten. — Auch Pferde, Rinder, Schweine, sowie Bienen- und andere Viehverversicherungen, insbes. d.er Hochwertversicherung der bei Entlassen nicht zum vollen Werte versicherten Tiere. — Achtungsgenossenschaften und Landw. Vereine besondere Vergünstigungen. — Rückkäufe und Bauschlosslos.

Kon wenden sich an die

Geschäftsstelle Breslau 17,

Schlachthofbörse, Fernsprecher 2543.

oder an die Direktion in Halle a. S., Bitteldstr. 29.
Weitere Vertreter und Reisebeamte überall gesucht.

Der Kreislehrerrat Groß Strehlig.

In der Sitzung vom 27. d. Mts. wurde beschlossen, daß Privatstunden nur gegen ein Entgelt von 4 M. für die einzelne Stunde erteilt werden dürfen.

Seltener Gelegenheitskauf!

Ein Armeefernglas

in starkem Lederetui für 250 M. verkäuflich — Rückfragen an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Wir machen hiermit bekannt, daß dem Fabrikdirektor Harry Nerlich in Colonnoska vom Inhaber der Firma „Kartonfabrik Colonnoska.“ Seiner Durchlaucht Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, Vandalungsvollmacht zur Vertretung dieser Firma nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 des Handelsgesetzbuches erteilt worden ist.

Die dem Direktor Dugo Wunsch in Colonnoska unterm 17. Februar 1911 erteilte Vollmacht ist am 1. Oktober d. Js. erloschen.

Fürstlich Stolberg-Wernigerodische Kammer
Wernigerode am Harz.

Sad'sche Pflüge

und sämtliche Ersatzteile,

Wasseri-Kultivatoren, Kartoffelsäter und Häufelpflüge, Grasmäher mit und ohne Handablage, Lang'sche Dreifachmaschinen u. Göpel, Häckselmaschinen, Centrifugen, Butterfässer stets am Lager.

Th. Stannek, Gogolin O.-S.,
Maschinenhandlung.

Schulpolit. Vereinigung des Kreises.

Montag, den 20. Oktober 1919, vormittags 10 Uhr
findet im Deutschen Hause zu Groß Strehlig die

Herbsttagung

der Schulpolitischen Vereinigung statt.

Tagesordnung.

1. Begrüßung. 2. Geschäftsbericht. 3. Anträge des Kreislehrerrats. 4. Anträge aus der Lehrerschaft. 5. Stellungnahme zur Beamtensvereinigung. 6. Erhöhung der Beiträge. 7. Besprechung der Wahlen für den Kreislehrerrat.

Anträge aus der Lehrerschaft sind bis zum 18. Oktober schriftlich dem Vorsitzenden einzureichen.

Die im letzten Rundschreiben des B.L.M.'s geforderte Statistik über Schulvereinigung, u.s.w. ist bis dahin fertig zu stellen. — Urlaub ist beantragt.

Um 9 Uhr findet eine Sitzung des Kreislehrerrates statt.

Mit kollegialem Gruß!

Der Vorsitzende.

R. Weed.

Laubbrennholz und

Nadelbrennholz

(auch Stockholz) kauft jedes Quantum
Chemische Fabrik Pluder, G. m. b. H., Pluder.

Arbeiter

zum Roden von Stockholz werden gesucht.

Chemische Fabrik Pluder, G. m. b. H., Pluder.

Großes Lager von Kachel-Ofen aller Art
Übernahme von Neu- und Umsetzen sowie Reparaturen
K. Bonk,
Groß Strehliher Kachelofen-Fabrik.

Tabak

(rein Ueberries) 100 gr. Paket 4 Mk., Abgabe nicht unter 10 Pkt. Alle Artikel für Zucht, Samen, Pflanz, Entleerung zum Ernten und Berard, Entfaltung des heiß. Gedrucks, Jagd, Spezialhaus für Klein-Tabak-Zucht in Godesberg am Rhein.

Kautabak-machen usw. Spezialität: Beize. — Katalog frei.

Die



Jagd



der Freibogtei „Leschnitz“ D.-S. ist sofort zu verpacken. Nachtreisangebote sind an die Schlesische Landgesellschaft m. b. H. Breslau, Grünstraße 46 zu richten.

Tüchtige Waldbarbeiter

für Schlag und Durchforstungsarbeiten, bei hohem Lohn und Gewährung von Naturalien, werden sofort oder später angenommen. Wohnstube im Revier vorhanden.

Graf Haugwitz'sche Oberförsterei,
Kogau, Post Krappitz OS. Neugebauer.

Kohlen

liefert gegen Bezugschein
Arnold Michnik
Eslawenitz. Telefon Nr. 11

Ich bin Käufer für jeden
Bollen
Hode und Bogelwilde.
Ernst Unger
Groß Strehlitz. Telefon 83.

Kein Einbruch mehr!

Geldschränke, Tressoranlagen, feuersichere u. diebessichere Einmeterschranke und Geheimschranke unsichtbar im Mauerwerk eingebaut der Geldschrankfabrik S. J. Arnheim, Berlin liefert

Carl Reichmann, Kattowitz.
Man verlange kostenloses Angebot. Auf Wunsch kostenloser Besuch.

Zum Verkauf stehen:
2 Gededte, 2 Halbgededte und 1 offener Wagen.

Anton Urbanczyk,
Gr. Strehlitz, Krakauerstr. 14

Kleinfabrikation im Hause.
Dauernde und sichere Exzellenz ohne Kapital, besond. Räume u. Verkaufsaufgabe nicht nötig. Auskunft kostenlos.
M. Heinrich,
Fabrik chem. techn. Prod. Zeig.

Alle Arten

Säute

und

Felle

läuft u. zahlt höchste Tagespreise

Wilhelm Boss,
Gross-Strehlitz, Krakauerstr.
Säute- und Fellhandlung.
Telefon 47.

Sämtliche

Brunnenarbeiten

sowie

Wasseranlagen

werden ausgeführt von

Joseph Spyra,

Traywor,

oder

Groß Strehlitz

„Hotel Deutsches Haus.“

1 leichte, braune Stute, 4 Jahre alt, mit Ueberreit am hint. Vorderhinterhantel wurde mir in d. Nacht vom 4. zum 5. Oktober gestohlen. Für bestimmte diesbezügliche Ang. wird Belohnung zugesichert.
Anton Gendrich, Bäcker,
in Malchowa, Kreis Cosel.

Drucksachen aller Art

für Geschäft und Familie

liefert schnell und preiswert
in geschmackvoller Ausführung

Buchdruckerei Georg Hübner.

Der für Groß Strehlitz auf den 16. Oktober 1919 festgesetzte Kram- und Viehmarkt findet erst am

23. Oktober 1919 statt.

Groß Strehlitz, den 8. Oktober 1919.

Der Magistrat.

Redaktion: für den amtlichen Teil Kreis-Sekretär Fleischer, für den Inseratenteil Georg Hübner.
Druck von Georg Hübner in Groß Strehlitz.

Sonderbeilage

zu Stück 41 des „Groß Strehlitzer Kreisblattes“

vom 10. Oktober 1919.

Anordnung

über den Verkehr und Verbrauch von Kartoffeln im Wirtschaftsjahr 1919/20.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelverföorgung vom 18. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 738), der Bekanntmachung des Reichsernährungsministers vom 4. September 1919 (R. G. Bl. S. 1511) und der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle vom 4. September 1919 wird für den Kreis Groß Strehlitz für das Wirtschaftsjahr 1919/20 folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

Kartoffeln aus der Ernte 1919 dürfen nur an die drei vom Kreise bestellten Aufkäufer, das sind die Firma J. Gräber G. m. b. H. in Gr. Strehlitz, die Firma Bauernverein in Gr. Strehlitz, die Firma R. Pfeiffer in Gogolin und an im Kreise wohnende Verbraucher, an letztere nur gegen Kartoffelkarten abgesetzt werden. Ausnahmen sind nur mit besonderer Genehmigung des Vorstehenden des Kreisauschusses zulässig.

§ 2.

Jeder Kartoffelerzeuger ist verpflichtet, an die vom Kreise bestellten Aufkäufer alle Kartoffeln, die zur Fortführung seiner Wirtschaft nicht erforderlich sind, abzugeben. Die Gemeinde haftet dafür, daß die ihr oder ihren landwirtschaftlichen Betrieben zur Versorgung aufgegebenen Kartoffelmengen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Sie kann die ihr zur Versorgung aufgegebenen Mengen auf die landwirtschaftlichen Betriebe umlegen.

Die für jeden Kartoffelerzeuger ermittelte ablieferungs-pflichtige Kartoffelmenge — sofern es sich um Kartoffel-erzeuger mit einer Kartoffelanbauläche von mehr als 5 ha handelt — wird diesem vom Kreisauschuß schriftlich mit-geleitet werden. Mit der Lieferung der abgabepflichtigen Kartoffeln ist indes schon vorher zu beginnen.

Kartoffeln, Kartoffelmehl, Kartoffelmehl und Erzeug-nisse der Kartoffelroderei dürfen vorbehaltlich der Vor-schrift in Absatz 2 weiter veräußert nach zu Futterzwecken verarbeitet werden.

Befürtert werden dürfen nur Kartoffeln, die nicht gesund, also zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind, oder die Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm) nicht erreichen.

Kartoffeln, die einer ordnungsmäßig ergangenen Auf-forderung zuwider nicht angezeigt, oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstige der Aufnahme ent-zogen werden, oder die der Kartoffelerzeuger vorschrifts-widrig verwendet oder veräußert, sowie Kartoffeln, die unbefugt in den Verkehr gebracht werden, können ohne Zahl-ung einer Entschädigung zugunsten des Kommunal-verbandes für verfallen erklärt werden.

Gegen Kartoffelerzeuger, die ihre Verpflichtung zur Sicherstellung und Lieferung nicht erfüllen, kann ferner nach § 5 obengenannter Verordnung durch polizeiliche Verfügung eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder ent-sprechende Haft festgesetzt werden.

Im Falle der Weigerung erfolgt neben einer etwaigen Bestrafung die Enteignung auf Grund des Ges. über die Höchstpreise vom 4. August 1914 nebst den dazu erlassenen Abänderungs- und Ausführungsbestimmungen. Im Falle der Enteignung wird ein Grund der Verordnung vom 28. Juni 1917 ein um 3 Mk. niedrigerer Preis je Zentner gezahlt werden.

§ 3.

Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlitz, sei es gegen Entgelt oder ohne Entgelt, ist verboten; auch der Versuch der verbotenen Ausfuhr ist strafbar.

Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vor-sitzenden des Kreisauschusses zulässig.

§ 4.

Der Kartoffelerzeuger darf für den Tag und Kopf bis zu 1½ Pfund auf die Zeit vom 14. September 1919 bis 13. August 1920 = 5 Zentner Kartoffeln seiner Ernte für sich und jeden Angehörigen seiner Wirtschaft verbrauchen. Als Wirtschaftsangehörige gelten der Unter-nehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Geländes sowie der Naturaberechtigten, insbesondere Akkordarbeiter und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kar-toffeln zu beanpruchen haben.

Soweit der Kartoffelerzeuger Selbstverföorer nach der Reichsgartendeckungsordnung ist, kann er außerdem wöchent-lich 750 Gramm Kartoffeln zur Brotbackung verbrauchen. Der Saatgutbedarf der Herbstkartoffelanbauläche 1919 wird für das Destar auf 40 Zentner festgelegt.

§ 5.

Die der Kartoffelverföorgungsberechtigten Bevölkerung pro Kopf und Woche zustehende Kartoffelmenge beträgt in den Monaten November, Dezember und Januar 10 Pfund und in den übrigen Monaten 8 Pfund.

Inhaber von Kartoffelkarten sind berechtigt ihren Kartoffelbedarf für die Zeit bis zum 20. März 1920 durch Abgabe der betreffenden Kartoffelkartenabschnitte auf einmal einzudecken.

Für die Zeit vom 21. März bis zum 17. Juli 1920 werden im Monat März 1920 neue Kartoffelkarten aus-gegeben werden.

§ 7.

Zur Regelung des Verbrauchs von Kartoffeln der verföorgungsberechtigten Bevölkerung sind für den Kreis Groß Strehlitz Kartoffelkarten auszugeben worden.

Kartoffeln dürfen nur gegen diese Karten nach Maß-gabe der §§ 4, 5 und 6 abgegeben werden. Die Über-tragung der Kartoffelkarten auf andere Personen ist verboten.

Kartoffelerzeuger, welche Kartoffeln an Verbraucher gegen Kartoffelkartenabschnitte verkaufen, sind verpflichtet, diese Kartenabschnitte anzubewahren und auf Verlangen des Kreisauschusses und der vom Kreisauschuß beauf-tragten Kommissionäre vorzulegen. Kartoffelerzeugern, welche die von ihnen verkauften Kartoffeln nicht durch Kartoffelkartenabschnitte nachweisen können, werden die von ihnen abgegebenen Kartoffeln auf ihr Ablieferungs-soll nicht angerechnet.

§ 9.

Kartoffelzeugern, d. h. Selbstversorgern die sich in der Verwendung ihrer Kartoffelbestände unzuverlässig erweisen, mehr verbrauchen, als die Verbrauchsregelung zuläßt, Kartoffeln unberechtigt verfüttern, verkaufen oder verarbeiten, wird das Mehl der Selbstversorgung entzogen, ihre Vorräte enteignet eingezogen.

§ 10.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung ihres Bezirkes vom 15. September 1919 bis zum 20. März 1920 nach der Vorschrift dieser Anordnung erforderlichen Kartoffeln beim Kreis- Ausschuß rechtzeitig zu beantragen, soweit der Bedarf nicht aus dem in ihrem Bezirk verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann.

§ 11.

Die Ortsbehörden haben die übernommenen Kartoffelmengen, soweit sie nicht alsbald verteilen, sorgfältig evtl. unter Veranziehung von Sachverständigen einzumieten oder einzulagern.

Soweit Versorgungsberechtigte Kartoffelkarten beziehen, also sich nicht selbst bis zum Schluß der Versorgungsperiode am 17. Juli 1920 eindecken, sind für diese die erforderlichen Kartoffeln durch die Ortsbehörden sicherzustellen und sorgfältig einzumieten oder einzufellern, damit jederzeit die Belieferung der Kartoffelkarte gesichert ist.

§ 12.

Die Beauftragten des Kreises, der Polizeibehörden und Gemeinden sind befugt, in Räumen, in denen Kartoffeln gelagert oder verarbeitet werden oder in denen Vieh gehalten oder gefüttert wird, einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Gechäftsanzzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Vorräte festzustellen.

Die Polizeibehörden, Ortsbehörden und Gendarmen haben vorkommende Anordnungen streng zu überwachen und Übertretungen zur Anzeige zu bringen.

§ 13.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften zuwiderhandelt. Neben dieser Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden.

§ 14.

Der Verkehr mit Saatkartoffeln ist besonders geregelt.

§ 15.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Groß Strehlig, den 25. September 1919.

Der Kreis-Ausschuß.

Grospietisch.

Anweisung.

Diejenigen Ortsbehörden, welche die für ihren Bezirk erforderlichen Kartoffelkarten noch nicht angefordert haben, haben dieselben spätestens bis zum 20. Oktober 1919 zu beantragen.

Die Ortsbehörden haben die Kartoffelkarten mit ihrem Dienststempel zu versehen und über die Ausgaben der Karten (wie bei den Brotkarten) namentliche Verzeichnisse zu führen.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1919.

Der Landrat.

Grospietisch.